

Copy des Übertragsvertrag

Petershagen, den 25. November 1879

Vor unterzeichnetem Richter erschienen von
Person bekannt und im verfüngsfähigem
Zustand:

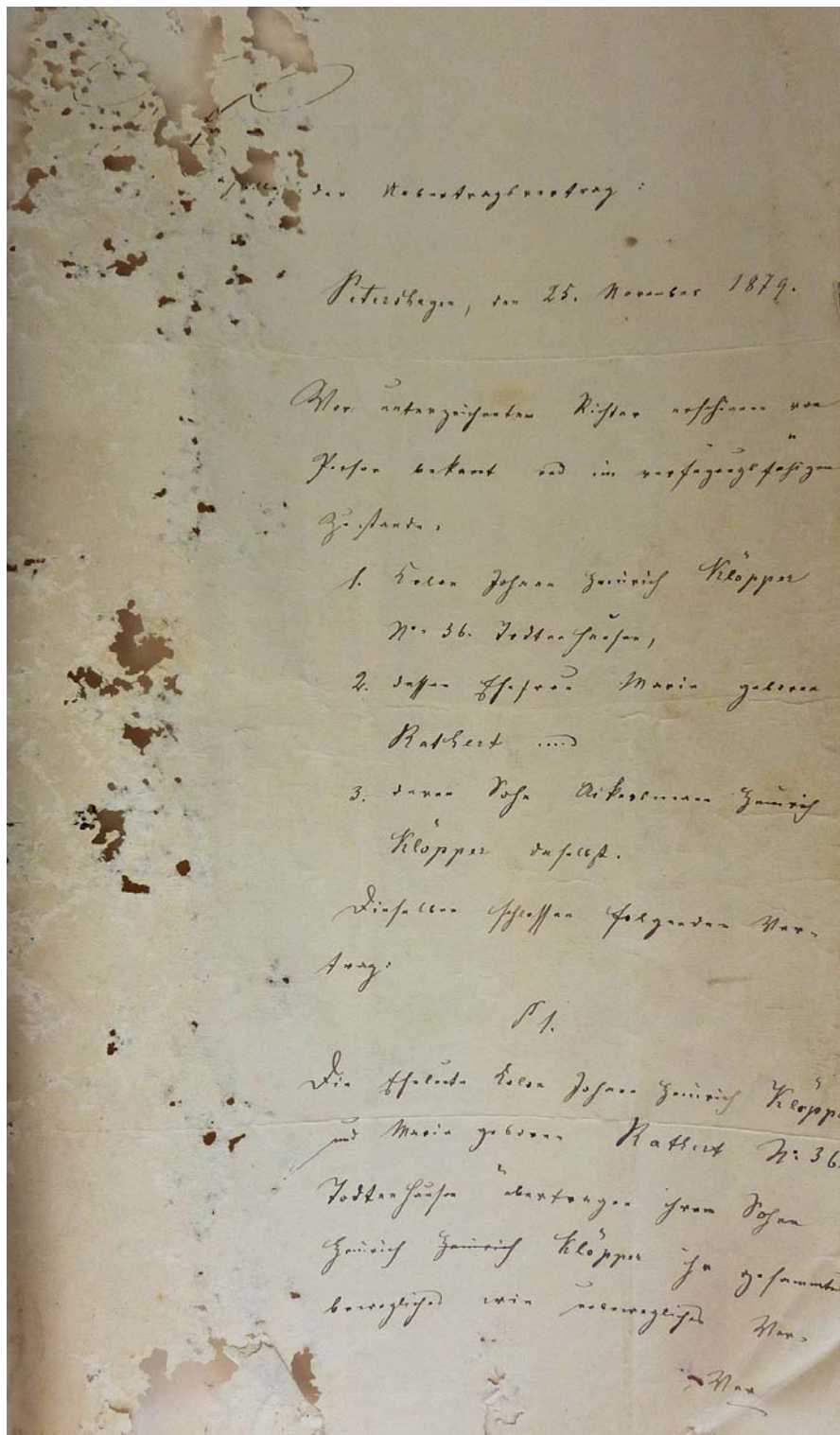
1. Kolon Johann Heinrich Klöpffer
No 36 Todtenhausen,
2. dessen Ehefrau Marie geborne
Rathert,
3. deren Sohn Ackersmann Heinrich
Klöpffer daselbst.

Dieselben schlossen folgenden ver-
trag:

1.

Die Eheleute Kolon Johann Heinrich Klöpffer
und Marie geborne Rathert No 36
Todtenhausen übertragen ihrem Sohne
Heinrich Klöpffer ihr gesamntes
bewegliches wie unbewegliches Ver-

Ver



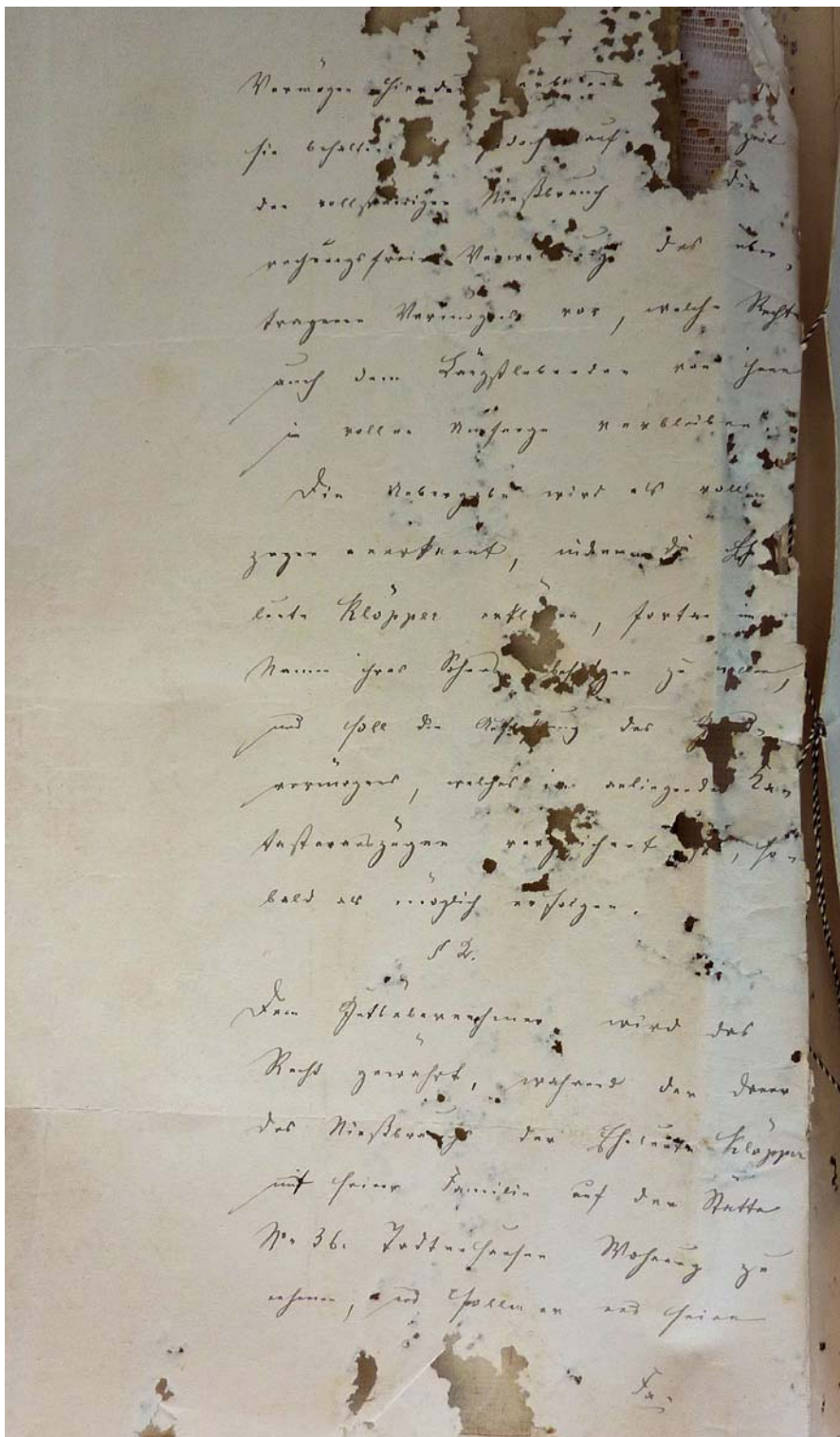
Vermögen ???

Sie behalten **sich** jedoch auf **Lebenszeit** den vollständigen Nießbrauch **sowie** die rechnungsfreie Verwaltung des übertragenen Vermögens vor, welche Rechte auch dem Längstlebenden von ihnen im vollen Umfange verbleiben.

Die Übergabe wird als vollzogen anerkannt, indem die Eheleute Klöpfer **erklären**, fortan im Namen ihres Sohnes **besitzen** zu wollen, und soll die **Auflassung** des **Grund-**vermögens welches im anliegenden Katasterauszügen **versichert ist**, sobald als möglich erfolgen.

§ 2

Dem Gutsübernehmer wird das Recht gewährt, während der Dauer des Nießbrauchs (**Nutznießung**) der Eheleute Klöpfer mit seiner Familie auf der Stätte No 36 Todtenhausen Wohnung zu nehmen, und sollen er und seine




Die Familie des Verstorbenen von dem Nießbraucher
in allen Lebensbedürfnissen unterhalten
werden; es dauern diese Rechte aber
nur so lange, als Gutsübernehmer
und seine Familie nach den Anweisungen
des Nießbrauchers die ihren Kräften
und Verhältnissen entsprechenden Arbeiten
der Stätte besorgen.

§ 3.

Gutsübernehmer akzeptiert die ihm
in den §§ 1 und 2 ausgesetzten
Rechte und übernimmt damit auch
sämtliche Schulden, Lasten und Ab-
gaben, welche auf dem Übertragenen
Vermögen lasten. Die laufenden
Zinsen und Abgaben haben jedoch wäh-
rend der Dauer ihres Nieß-
brauchs die Eheleute Klöpfer
zu tragen.

§ 4.

Wenn die Eheleute Klöpfer den ihnen
zustehenden Nießbrauch nebst Verwal-
tung



Familie daselbst von den Nießbrauchern
in allen Lebensbedürfnissen unterhalten
werden; es dauern diese Rechte aber
nur so lange, als Gutsübernehmer
und seine Familie nach den Anweisungen
des Nießbrauchers die ihren Kräften
und Verhältnissen entsprechenden Arbeiten
der Stätte besorgen.

§ 3

Gutsübernehmer akzeptiert (akzeptiert) die ihm
in den §§ 1 und 2 ausgesetzten
Rechte und übernimmt damit auch
sämtliche Schulden, Lasten und Ab-
gaben welche auf dem Übertragenen
Vermögen lasten. Die laufenden
Zinsen und Abgaben haben jedoch wäh-
rend der Dauer ihres Nieß-
brauchs die Eheleute Klöpfer
zu tragen

§ 4

Wenn die Eheleute Klöpfer den ihnen
zustehenden Nießbrauch nebst Verwal-

tung

hing aufgeben, was ihm jeder Zeit
freisteht, so verpflichtet sich Gutsüber-
nehmer, seine Eltern die Eheleute
Klöpfer lebenslänglich frei und
standesgemäß in allen Lebens- und
Leibesbedürfnissen, in gesunden wie
kranken Tagen zu unterhalten, sie
zu hegen und zu pflegen, wie es
einem ordentlichen Sohne geziemt, und
nach erfolgten Ableben standesgemäß
beerdigen zu lassen. Während dieser
Unterhaltszeit beziehen auch die Ehe-
leute Klöpfer ein monatliches Taschen-
geld von sechs (6) Mark, welches
auch dem Längerlebenden voll verbleibt,
und außerdem hat Gutsübernehmer
seiner Mutter jährlich einen Himbten
Leingesäe zu liefern, und zu säen und
gehörig zu verarbeiten und zwar auf
demselben Felde, auf welchem der-
selbe für sich selbst aussäet.

§ 5.
Außer dem Gutsübernehmer haben

tung aufgeben, was ihnen jeder Zeit
freisteht, so verpflichtet sich Gutsüber-
nehmer, seine Eltern die Eheleute
Klöpfer lebenslänglich frei und
standesgemäß in alle Lebens- und
Leibesbedürfnissen, in gesunden wie
kranken Tagen zu unterhalten, sie
zu hegen und zu pflegen, wie es
einem ordentlichen Sohne geziemt, und
nach erfolgten Ableben standesgemäß
beerdigen zu lassen. Während dieser
Unterhaltszeit beziehen auch die Ehe-
leute Klöpfer ein monatliches Taschen-
geld von sechs (6) Mark, welches
auch dem Längerlebenden voll verbleibt,
und außerdem hat Gutsübernehmer
seiner Mutter jährlich einen Himbten
Leingesäe zu liefern, und zu säen und
gehörig zu verarbeiten und zwar auf
demselben Felde, auf welchem der-
selbe für sich selbst aussäet.

§5

Außer dem Gutsübernehmer haben

Jahr in Güt. Klöpfer auf vier Kin-
der:

1. Caroline Christin,

2. Friedrich Christian,

3. Christine Maria und

4. Sophie Carolina Klöpfer.

Gutsübernehmer verpflichtet sich, einem
jeden dieser 4 Geschwister zu vollstän-
digen Abfindung vom elterlichen Vermögen
die Summe von Siebenhundert und
fünfzig Mark (750 Mark) und außerdem
dem einen jeden neunzig (90) Mark für
ein Ehrenkleid zu zahlen. Diese Ge-
samtabfindung soll fällig sein für
die Caroline Christin und den Friedrich
Christian Klöpfer bei vollendetem
28. An Lebensjahre oder früherer
Heirath, für die Christine Maria bei
vollendetem 24. An Lebensjahre oder
früherer Heirath und für die Sophie
Caroline Klöpfer bei vollendetem 21.
Lebensjahre oder früherer Heirath. Für

Gutten

haben die Eheleute Klöpfer noch vier Kin-
der:

1. Caroline Christine

2. Friedrich Christian

3. Christine Marie und

4. Sophie Caroline Klöpfer

Gutsübernehmer verpflichtet sich, einem
jeden dieser 4 Geschwister zur vervoll-
ständigen Abfindung vom elterlichen Vermögen
die Summe von Siebenhundert und
fünfzig Mark (750 Mark) und außer-
dem einen jeden neunzig (90) Mark für
ein Ehrenkleid zu zahlen. Diese Ge-
samtabfindung soll fällig sein für
die Caroline Christine und den Friedrich
Christian Klöpfer bei vollendetem
28ten Lebensjahre oder früherer
Heirath, für die Christine Marie bei
vollendetem 24ten Lebensjahre oder
früherer Heirath und für die Sophie
Caroline Klöpfer bei vollendetem 21.
Lebensjahre oder früherer Heirath. Zur

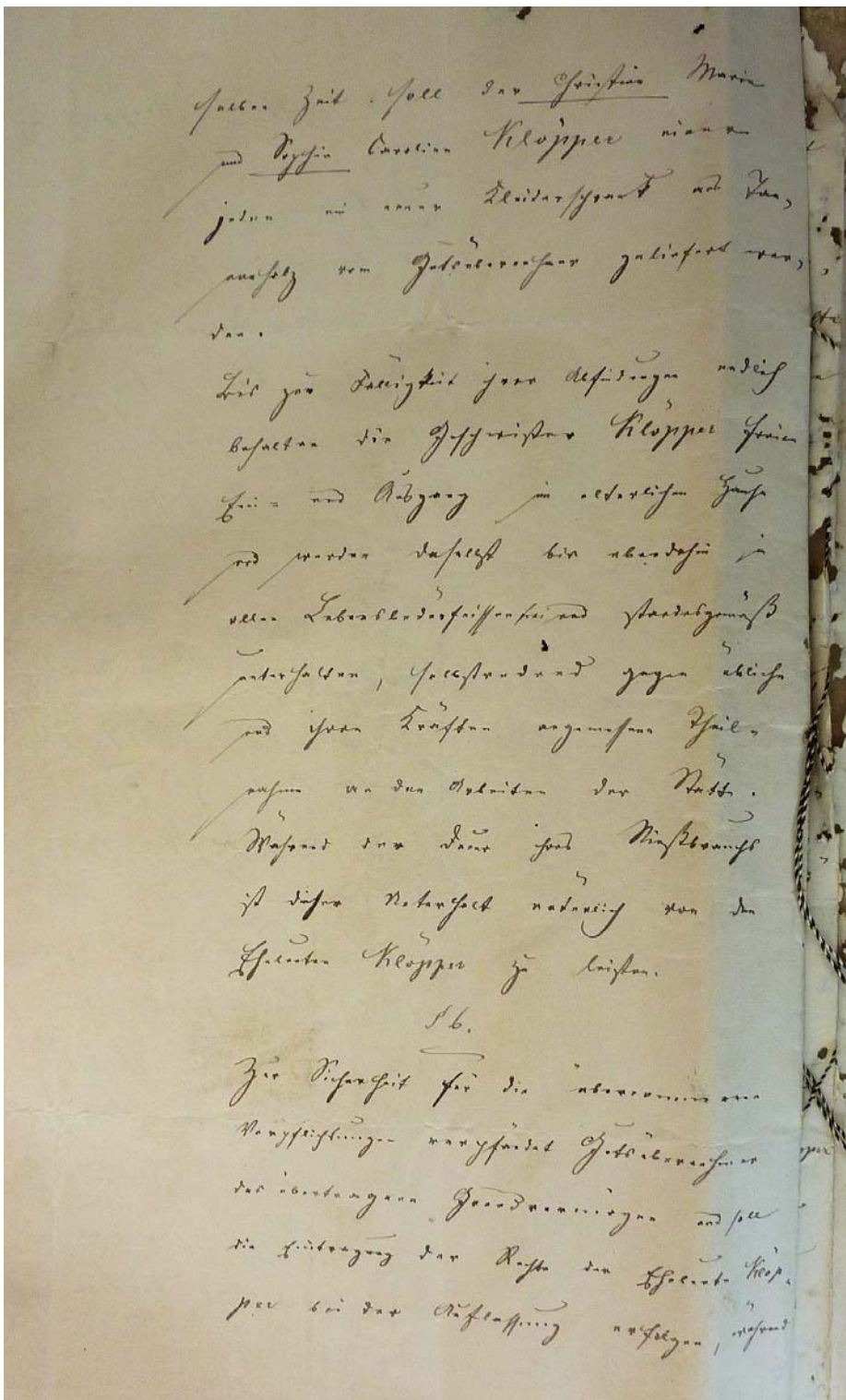
selben

selben Zeit soll der Christine Marie
und Sophie Caroline Klöpfer einer
jeden ein neuer Kleiderschrank aus Tan-
nenholz vom Gutsübernehmer geliefert wer-
den.

Bis zur Fälligkeit jeder Abfindung endlich
behalten die Geschwister Klöpfer freien
Ein- und Ausgang im elterlichen Hause
und werden daselbst bis ebendahin in
allen Lebensbedürfnissen frei und standesgemäß
unterhalten, selbstredend gegen übliche
und ihren Kräften angemessene Theil-
nahme an den Arbeiten der Stätte.
Während der Dauer ihres Nießbrauchs
ist dieser Unterhalt natürlich von den
Eheleuten Klöpfer zu leisten.

§ 6

Zur Sicherheit für die übernommenen
Verpflichtungen verpfändet Gutsübernehmer
das übertragene Grundvermögen und soll
die Eintragung der Rechte der Eheleute Klöp-
fer bei der Auflassung erfolgen, während



die Ansprüche der Geschwister Klöpfer
erst auf den Berechtigten Antrag ins
Grundbuch eingetragen werden sollen.

§ 7

Die Kosten tragen die Eheleute Klöpfer,
welche auch allein Ausfertigung erhalten.

V. g. u. (*vorgelesen, genehmigt, unterschrieben*)

Klöpfer

Marie Klöpfer

Heinrich Klöpfer

a. u. s. (*actum ut supra*)
(*geschehen wie oben [als beglaubigende Schlussformel]*)
Mensing, Amtsrichter

wird für die Eheleute Kolon Johann Heinrich Klöpfer
und Marie geborne Rathert No 36 Todtenhausen
hierdurch urkundlich ausgefertigt.

Petershagen d 25. November 1879.

Die Kosten trägt die Eheleute Klöpfer,
welche auch allein Ausfertigung erhalten.

H.
Klöpfer.
Marie Klöpfer.
Heinrich Klöpfer.

a. u. s.

Mensing, Amtsrichter.

wird für die Eheleute Kolon Johann Heinrich Klöpfer
und Marie geborne Rathert No 36 Todtenhausen
hierdurch urkundlich ausgefertigt.
Petershagen d 25. November 1879.

Leinige Amtsrichter, bey: H.

Mensing.

Ausfertigung

die Eheleute Kolon Johann Heinrich Klöpfer
und Marie geborne Rathert No 36.

Petershagen.

Todtenhausen